Die Vorabpauschale

Das sollten Sie zur Besteuerung von ETFs und Fonds wissen

teuern sind leider oftmals recht kompliziert. Das trifft auch auf die Besteuerung von Erträgen in Fonds und ETFs zu. Auf Anlegerebene ist das noch relativ einfach, Kursgewinne und ausgeschüttete Dividenden fallen unter die Abgeltungssteuer – und die wird von den Depotbanken automatisch abgeführt. Kompliziert wird es bei thesaurierenden ETFs/Fonds, die Erträge wie z.B. Dividenden direkt reinvestieren. Bis zum Investmentsteuerreformgesetz von 2018 wurden hier ausschüttende und thesaurierende ETFs/Fonds steuerlich ungleich behandelt. Durch die Vorabpauschale wurde dies beendet. Die gute Nachricht: Als Anleger müssen Sie sich um nichts kümmern, die Fondsgesellschaft berechnet die Vorabpauschale und die Depotbank führt sie automatisch ab bzw. verrechnet sie mit Verlusttöpfen oder dem Sparerpauschbetrag, falls ein Freistellungsauftrag vorliegt.

WAS STECKT HINTER DER VORABPAUSCHALE?

Alle Fonds müssen auf ihre Erträge (Dividenden, Mieten, Gewinne aus Immobilienverkäufen) vorab 15% Körperschaftssteuer plus Soli abführen. Erst dann dürfen die Gewinne an die Anleger weitergegeben werden. Dafür erhalten Sie eine Teilfreistellung und Ihre Depotbank führt weniger Abgeltungssteuer ab. Mit Hilfe der Vorabpauschale wird eine Kontinuität bei den Erträgen konstruiert, egal ob der Fonds diese ausschüttet oder wiederanlegt. Bei ausschüttenden Fonds werden die Dividenden auf die Pauschale angerechnet. Am Ende des Jahres wird dann geprüft, ob der Fonds Steuern nachzahlen muss oder welche zurückbekommt. Die Zusammensetzung des Fonds entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang Sie für diese Besteuerung auf Fondsebene eine Teilfreistellung für die Abgeltungssteuer erhalten. Für reine Aktienfonds, die mehr als 51% in Aktien investiert sind, erhalten Sie eine Freistellung von 30% der Erträge. Für Mischfonds ist die Teilfreistellung geringer oder fällt ganz weg. In den letzten Jahren spielte die Vorabpauschale faktisch keine Rolle, da der zu ihrer Berechnung festgelegte Basiszins (siehe Kasten) negativ war. Das hat sich geändert. Ab 2024 wird die Vorabpauschale für thesaurierende Fonds rückwirkend für dieses Jahr erhoben.

DAS SOLLTEN SIE BEACHTEN!

Ihre Depotbank weist die Vorabpauschale aus. Kann diese mit Verlusten oder dem Freistellungsauftrag verrechnet werden, dann passiert nichts weiter. Ist das nicht der Fall, wird der Betrag von Ihrem Verrechnungskonto abgebucht. Dafür darf die Depotbank auch die eingeräumte Kontoüberziehung nutzen. Reicht diese nicht aus, dann ist die Depotbank verpflichtet den Kunden an das Finanzamt zu melden. Sobald Sie Anteile Ihrer ETFs/Fonds verkaufen, wird die in den Jahren zuvor bereits gezahlte Steuer auf die Vorabpauschale mit der bei Verkauf fälligen Abgeltungsteuer verrechnet. Das macht die Depotbank automatisch. Wenn Sie aber während der Laufzeit ihr Depot wechseln, müssen Sie das selbst in die Hand nehmen. Es empfiehlt sich daher die Informationen über die angesetzten Vorabpauschalen zu sammeln bzw. Aufzeichnungen zu führen, um diese bei einem späteren Verkauf in jedem Fall steuermindernd geltend machen zu können.

SO WIRD SIE BERECHNET

Zur Berechnung der Vorabpauschale wird der so genannte Basiszins verwendet, dessen Höhe wird jährlich amtlich bestimmt. Für 2023 beträgt er 2,55%. Davon wird ein Kostenabschlag in Höhe von 70% vorgenommen.

Beispiel: Ihre Fondsanteile haben zu Jahresbeginn einen Wert von 5.000 Euro. Dieser wird zur Berechnung der Vorabpauschale mit dem Basiszins und den 70% multipliziert: 5.000 EUR * 0,0255 * 0,7 = 89,25 EUR. Bei unterjährigem Verkauf des ETFs/Fonds wird die Vorabpauschale entsprechend reduziert.

Wenn es sich um einen Aktien-ETF/Fonds handelt, sind 30% steuerfrei (siehe Text), versteuert werden also nur 89,25 EUR * 0,7 = 62,475 EUR. Auf diesen Betrag entfallen 26,375% Abgeltungssteuer (inkl. Soli-Zuschlag). Sie müssen folglich 16,71 EUR Abgeltungssteuer zahlen. Wenn keine Verlustverrechnung möglich und Ihr Freistellungsauftrag überschritten ist, wird diese direkt ans Finanzamt abgeführt.

Wichtig: Die Vorabpauschale wird mit der tatsächlichen Wertsteigerung Ihres Fonds verglichen. Fällt diese niedriger aus als die Vorabpauschale (im Beispiel niedriger als 89,22 Euro), dann wird für die Steuer nur die tatsächliche Wertsteigerung herangezogen. Bei Verlusten entfällt die Vorabpauschale.